

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„Friedrich & Weik Wertefonds“ (ISINs: DE000A2AQ960, DE000A2AQ952 )

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

#### 1. Anlagegrenzen

In § 3 werden die Anlagegrenzen in Höhe von 100 % jeweils dadurch ersetzt, dass das Sondervermögen vollständig aus diesen Vermögensgegenständen bestehen kann. Das Sondervermögen kann gem. § 15 der Allgemeinen Anlagebedingungen kurzfristig Kredite zu Investitionszwecken von bis zu 10 % seines Wertes aufnehmen. Eine vollständige Investition in eine Anlageklasse bedeutet daher, dass in diese kurzfristig mehr als 100 % des Sondervermögens, nämlich bis maximal 110 % des Sondervermögens investiert werden kann.

#### 2. Kostenklausel

Die Kostenregelungen in § 8 BAB werden redaktionell an die derzeit gültigen BaFin-Musterformulierungen für Kostenklauseln angepasst. Im Besonderen wird die Formulierung der erfolgsabhängigen Vergütung in § 8 Absatz 7 angepasst. Der bisherige Vergleichsindex „Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland“ wird gestrichen und durch eine prozentuale Hurdle-Rate in Höhe von 5 % ersetzt.

#### 3. Zwischenaußschüttung

Zudem haben die BAB bisher lediglich geregelt, eine Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vorzunehmen. Künftig ist eine weitere Zwischenaußschüttung innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres möglich, weshalb in § 9 BAB ein neuer Absatz 5 ergänzt wird.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Anlagebedingungen bereits genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Juni 2020 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten BAB abgedruckt.

Hamburg, den 20. April 2020

Die Geschäftsleitung

#### „Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **Friedrich & Weik Wertefonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 5 der AABen,
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
6. Derivate gemäß § 9 der AABen,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
8. Edelmetalle gemäß § 10 der AABen.

### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen keine unverbrieften Darlehensforderungen erwerben.

### § 3 Anlagegrenzen

1. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
2. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 bestehen. Wertpapiere öffentlicher Aussteller (wie zum Beispiel Staatsanleihen) dürfen für das Sonstige Sondervermögen nicht erworben werden.
3. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 bestehen.
4. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 bestehen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:
  - Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente,
  - Bankguthaben,

- Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren,
  - Derivate,
  - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
  - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Absatz 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Absatz 1 Nr. 2 a) KAGB genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren und mit der Maßgabe, dass die in § 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB genannten Investmentvermögen ihre Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen (diese Grenzen gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Absatz 3 KAGB erfüllen).
7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen.

## *7.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen*

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die

- a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Absatz 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen in:
  - Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente,
  - Bankguthaben,
  - Derivate, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Absatz 1 KAGB zu beachten sind,
  - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Absatz 1 KAGB zu beachten sind,
  - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 196, 218 und 220 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
  - Edelmetalle,
  - unverbriefte Darlehensforderungen.

### *7.2.1 Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen*

- a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist,

- bis zu 30 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen Investmentvermögen anzulegen, die nach ihren Anlagebedingungen oder Satzungen in Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 Absatz 7.1 investieren, für die in den jeweiligen Anlagebedingungen oder Satzungen der Sonstigen Investmentvermögen Anlagegrenzen entsprechend §§ 220 ff. KAGB enthalten sind; § 196 Absatz 1 Satz 3 KAGB gilt entsprechend,
  - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.
- b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstigen Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen und nicht in Sonstige Investmentvermögen, die ihre Mittel selbst in anderen Sonstigen Investmentvermögen anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

## 7.2 Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von inländischen, EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

8. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 5 bis 7 insgesamt maximal 10 % des Wertes des Sondervermögens in andere Investmentvermögen investieren.
9. Es dürfen nur Derivate erworben werden, die den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen. Darüber hinaus dürfen Derivate auf Gold und Silber erworben werden.
10. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 1 Nr. 7 investieren, soweit es sich nicht um unverbriefte Darlehensforderungen handelt.
11. Für das Sonstige Sondervermögen können alle Arten von Edelmetallen i.S.d. § 221 Absatz 1 Nr. 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sonstige Sondervermögen gehaltenen Derivate, welche nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Edelmetallen gemäß § 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des § 10 der AABen angelegt werden können.
12. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Absatz 2 Nr. 3 KAGB ist nicht vorgesehen. ^
13. Das Sonstige Sondervermögen beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für

Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

14. Das Sonstige Sondervermögen legt nur in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen an, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:
- a) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
  - b) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
  - c) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
  - d) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

## **§ 4 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 5 Anteilklassen**

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sonstige Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilkasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklassen gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklassen entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklassen zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 6 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklassen bis zu 3 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmearabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 8 Kosten**

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklassen eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,85 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklassen im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
  - a) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklassen aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.
  - b) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklassen aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des

durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

- c) Die Gesellschaft zahlt je Anteilkategorie aus dem Sondervermögen für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

### 3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, mindestens jedoch 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro) pro Jahr. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

### 4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

### 5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird;
- n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

## 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

## 7. Erfolgsabhängige Vergütung

### a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 7,5 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.06. und endet am 31. 05. eines Kalenderjahres.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. ([www.bvi.de](http://www.bvi.de)).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

8. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 %

des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

## **§ 10 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.“